

**Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren
im Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung
Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 29. Juni 2005

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. ____)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

**Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren
im Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung
Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt**

in der Fassung
vom 29. Juni 2005

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 132 d des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296) zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 342) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren für die oben genannten Studienrichtungen; der Senat hat diese Satzung am 11. Mai 2005 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. Juni 2005, Aktenzeichen 41-437/570/3-1- die Satzung genehmigt.

Allgemeiner Teil

**§ 1
Eignungsfeststellungsverfahren**

Die Universität Erfurt führt im Baccalaureus-Studiengang für die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft (Haupt- und Nebenstudienrichtung) ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 132 d ThürHG durch, um von den Bewerbern einen Nachweis über die Erfüllung besonderer fachspezifischer Anforderungen zu erhalten. Der Bewerber beantragt die Teilnahme am Verfahren für die Hauptstudienrichtung und/oder für die Nebenstudienrichtung.

**§ 2
Erfüllung der fachspezifischen Eignung**

Die allgemeine Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG voraussetzend, wird die fachspezifische Eignung der Bewerber, gemäß § 132 d Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination verschiedener Merkmale festgestellt, die in den §§ 6 ff. und 11 ff. spezifiziert sind. Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie nach § 6 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 3 eine Gesamtpunktzahl von 70 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkten in diesen Verfahren erreichen.

**§ 3
Auswahlausschuss**

- (1) Die Verantwortung für das Eignungsfeststellungsverfahren trägt der Präsident der Universität Erfurt. Mit der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens wird die Philosophische Fakultät, hier die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft, beauftragt.
- (2) Die Studienrichtung Kommunikationswissenschaft bildet einen Auswahlausschuss. Diesem gehören die Hochschullehrer der Studienrichtung, ein Vertreter des akademischen Mittelbaus, der Lehraufgaben in der Studienrichtung Kommunikationswissenschaft erfüllt, sowie ein Vertreter der Studierenden der Kommunikationswissenschaft und ein Vertreter aus der Medienpraxis an. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.
- (3) Nach Vorliegen aller Teilmerkmale nach § 6 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 stellt der Auswahlausschuss die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens für die Haupt- bzw. die Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft fest. Der Vorsitzende des Ausschusses bereitet für den Präsidenten den Bescheid über die Eignung/Nichteignung vor.

§ 4 Eignungsfeststellungsbescheid

- (1) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens erhält jeder Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die festgestellte fachspezifische Eignung bzw. Nichteignung.
- (2) Mit dem Eignungsfeststellungsbescheid kann die Immatrikulation für den Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- bzw. Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft und ein Studienrichtungswechsel zur Haupt- bzw. Nebenstudienrichtung beantragt werden. Die weiteren Voraussetzungen für die Immatrikulation ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt.
- (3) Der Bescheid der die fachspezifische Eignung ausweist gilt
 - für Studienanfänger (d.h. Einstufung 1. Fachsemester Kommunikationswissenschaft) in den der Feststellung folgenden beiden Wintersemestern,
 - für Hochschul- und Studienrichtungswechsler (bei Einstufung in ein höheres Fachsemester) nur für das der Feststellung folgende Semester.

§ 5 Form und Frist für die Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester muss bis spätestens 15. Juli (Ausschlussfrist) bzw. für das Sommersemester (nur Hochschul- und Studienrichtungswechsler) bis spätestens 1. März (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Universität/Philosophische Fakultät/Studienrichtung Kommunikationswissenschaft eingegangen sein.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang gestützt werden.
- (3) Mit dem Antrag hat der Bewerber eine Adresse mitzuteilen, unter der er für den Zeitraum des Verfahrens schriftlich erreichbar ist. Außerdem ist dem Antrag ein tabellarischer Lebenslauf mit den Unterlagen nach §§ 6 Abs. 2 Buchst. b) bzw. 11 Abs. 2 Buchst. c) sowie ein Motivationsschreiben nach §§ 6 Abs. 2 Buchst. d) bzw. 11 Abs. 2 Buchst. d) sowie eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.
- (4) Die Universität kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Antrag fristgerecht gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangswunsch enthält, berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen führen zur Nichtberücksichtigung des jeweiligen Teilkriteriums bei der Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 6 bzw. § 11.
- (5) Bewerber, die die Fristen nach Abs. 1 S. 1 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht gestellt haben, sind vom Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Besonderer Teil Hauptstudienrichtung

§ 6

Merkmale für die Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft

- (1) In das Eignungsfeststellungsverfahren in der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft werden die Merkmale nach §132 d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG (Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung), Nr. 3 (studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit), Nr. 4 (Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) und Nr. 6 (Ergebnis eines Auswahlgesprächs) eingeschlossen.
- (2) Diese Merkmale werden durch die nachfolgend genannten Einzelkriterien ermittelt und anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:
 - a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, § 7);
 - b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2) für eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (max. 14 Punkte, § 8);
 - c) ein fachbezogener Wissenstest (max. 10 Punkte, § 9).

Außerdem nehmen die Bewerber teil an

- d) einem Auswahlgespräch (max. 25 Punkte, § 10), das auf der Grundlage eines mit der Bewerbung eingereichten Motivationsschreibens mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (ca. 1 S., wird nicht bewertet) erfolgt.
- (3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 addiert.

§ 7

Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung werden bei einer Abiturnote von 1,0 51 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, die sich die Abiturnote verschlechtert, wird dem Bewerber jeweils ein Punkt weniger gutgeschrieben.

§ 8

Studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit

(1) Auf Basis des mit der Bewerbung eingereichten Lebenslaufs nach § 6 Abs. 2 Buchst. b) vergibt der Auswahlausschuss nach § 3 Abs. 2 Punkte für eine evtl. vorliegende studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Feste Tätigkeit in einem medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf von mindestens zwei Jahren, abgeschlossene Ausbildung in einem solchen Beruf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 14 Punkte.
2. Mehrjährige freie Tätigkeit in medien- oder kommunikationsbezogener Funktion, abgeschlossene Ausbildung oder mindestens zweijährige Tätigkeit in einem nicht-medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 11 Punkte.
3. Mehrmonatiges Praktikum mit medien- oder kommunikationsbezogener Tätigkeit, freie Mitarbeit im Umfang geringer als nach Nr. 2 oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 7 Punkte.
4. Nachgewiesene Mitwirkung an Schülerzeitungen, Mitteilungsblättern von Vereinen und Parteien, Stadtmagazinen, Wochenblättern oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 5 Punkte.
5. Keine Ausbildung oder Tätigkeit nach Nr. 1-4: 0 Punkte.

(2) Um die Wertigkeit verschiedener Arbeitgeber oder Tätigkeitsprofile zwischen den Bewerbern differenzierter beurteilen zu können oder bei Vorliegen mehrerer Leistungen nach Nr. 1-4, können die Punktzahlen zwischen den genannten Werten ganzzahlig abgestuft werden.

(3) Reicht ein Bewerber keinen Lebenslauf ein oder können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf oder den mit der Bewerbung eingereichten Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen nicht zweifelsfrei entnommen werden, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 9

Fachbezogener Wissenstest

(1) Der fachbezogene Wissenstest besteht aus einem standardisierten Fragebogeninstrument, das Fragen aus dem Bereich der jüngeren Medienentwicklung sowie des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zeitgeschehens umfasst. Der Test dient der Feststellung des Interesses am öffentlichen Leben als wichtige Grundlage für die Ausübung eines Kommunikationsberufs und damit der Eignung des Bewerbers für den Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Dimensionen abgestellt: Orientierung im aktuellen Zeitgeschehen, Informiertheit über Grundzüge des deutschen Mediensystems und wichtige Probleme der Medienentwicklung, Hintergrundwissen zu kulturellen, sozialen und politischen Themen.

(2) Der fachbezogene Wissenstest dauert 30 Minuten und ist so auszulegen, dass insgesamt maximal 100 Testpunkte zu erreichen sind.

(3) Die Lösungen werden von einer Auswahlkommission nach einem vorgegebenen Lösungsschema bewertet. Die Testpunktzahl jedes Bewerbers wird durch 10 dividiert, nach den üblichen arithmeti-

schen Regeln gerundet und fließt dann als Teilkontenzahl in die Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 6 Abs. 3 ein.

(4) Absolviert ein Bewerber den fachbezogenen Wissenstest nicht, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 10 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch wird auf der Grundlage des Motivationsschreibens mit ausführlichem Lebenslauf nach § 6 Abs. 2 Buchst. d) geführt und dient der Feststellung der Motivation und Eignung des Bewerbers für den Studiengang mit der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Persönlichkeitsmerkmale gleichgewichtig abgestellt: insbesondere die Selbsteinschätzung, Kommunikations-, Argumentations- und Kritikfähigkeit sowie Fähigkeit zum Erfassen von Problemen.

(2) Das Bewerbungsgespräch mit einem oder mehreren Bewerbern dauert bis zu 20 Minuten.

(3) Der Verlauf des Bewerbungsgesprächs wird protokolliert und anhand des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 1 bewertet. Dieser Beurteilungsmaßstab ist so anzulegen, dass maximal 25 Punkte erreicht werden können.

(4) Nimmt ein Bewerber am Bewerbungsgespräch nicht teil, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

Besonderer Teil Nebenstudienrichtung

§ 11

Merkmale für die Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft

(1) In das Eignungsfeststellungsverfahren in der Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft werden die Merkmale nach § 132 d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürHG (Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung), Nr. 2 (in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern), Nr. 3 (studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit) und Nr. 4 (Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) eingeschlossen.

(2) Diese Merkmale werden durch die nachfolgend genannten Einzelkriterien ermittelt und nach § 3 Abs. 2 anhand der jeweils genannten Höchstpunktzahlen gewichtet:

- a) Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (max. 51 Punkte, § 12);
- b) in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern (max. 10 Punkte, § 13);
- c) eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (max. 9 Punkte, § 14) durch Bewertung eines ausführlichen tabellarischen Lebenslaufs (maschinenschriftlich) mit Lichtbild und den Nachweisen bzw. ausgewählten Arbeitsproben (max. 2);
- d) die Bewertung eines Motivationsschreibens mit aussagekräftiger Begründung der Bewerbung (30 Punkte, § 17).

(3) Die erreichten Punkte in allen genannten Einzelkriterien werden zu einer Gesamtpunktzahl über die Erfüllung der fachspezifischen Eignung nach § 2 addiert.

§ 12 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung werden bei einer Abiturnote von 1,0 51 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel, die sich die Abiturnote verschlechtert, wird dem Bewerber jeweils ein Punkt weniger gutgeschrieben.

§ 13**Leistungen in studiengangspezifischen Fächern**

(1) Für die Bewerber wird das arithmetische Mittel der auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Noten bzw. der in Noten umgerechneten Punktzahlen (auf eine Dezimalstelle berechnet, es wird nicht gerundet) in folgenden Fächern gleichgewichtig ermittelt:

- Deutsch,
- Sozialkunde (oder ein dementsprechendes Fach) und
- Englisch.

Die Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(2) Sind auf einem Abiturzeugnis für ein Fach mehrere Punktzahlen bzw. Noten angegeben, dann wird deren arithmetisches Mittel eingesetzt.

(3) Die resultierende Note wird analog zu § 12 in eine Punktzahl umgerechnet, durch 5 dividiert, nach den üblichen arithmetischen Regeln gerundet und fließt dann als Teilpunktzahl in die Bildung der Gesamtpunktzahl nach § 11 Abs. 3 ein.

§ 14**Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit**

(1) Auf Basis des mit der Bewerbung eingereichten Lebenslaufs nach § 11 Abs. 2 Buchst. c) vergibt der Auswahlausschuss nach § 3 Abs. 2 Punkte für eine evtl. vorliegende studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit. Dabei wird folgender Schlüssel angewendet:

1. Feste Tätigkeit in einem medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf von mindestens zwei Jahren, abgeschlossene Ausbildung in einem solchen Beruf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 9 Punkte.
2. Mehrjährige freie Tätigkeit in medien- oder kommunikationsbezogener Funktion, abgeschlossene Ausbildung oder mindestens zweijährige Tätigkeit in einem nicht-medien- oder kommunikationsbezogenen Hauptberuf oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 7 Punkte.
3. Mehrmonatiges Praktikum mit medien- oder kommunikationsbezogener Tätigkeit, freie Mitarbeit im Umfang geringer als nach Nr. 2 oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 5 Punkte.
4. Nachgewiesene Mitwirkung an Schülerzeitungen, Mitteilungsblättern von Vereinen und Parteien, Stadtmagazinen, Wochenblättern oder vergleichbare Ausbildung oder Tätigkeit: 3 Punkte.
5. Keine Ausbildung oder Tätigkeit nach Nr. 1-4: 0 Punkte.

(2) Um die Wertigkeit verschiedener Arbeitgeber oder Tätigkeitsprofile zwischen den Bewerbern differenzierter beurteilen zu können oder bei Vorliegen mehrerer Leistungen nach Nr. 1-4, können die Punktzahlen zwischen den genannten Werten ganzzahlig abgestuft werden.

(3) Reicht ein Bewerber keinen Lebenslauf ein oder können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 15**Motivationsschreiben**

(1) Das Motivationsschreiben (ca. 3 Seiten) dient der Feststellung der Gründe der Bewerber für ihre Bewerbung in der Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft. Es wird dabei insbesondere auf folgende Argumentationen gleichgewichtig abgestellt: Einbettung in den bisherigen Lebenslauf, entwickelte Zukunftsperspektiven, beabsichtigte Fächerkombination, Auseinandersetzung mit den Studieninhalten, Auseinandersetzung mit dem konsekutiven BA-Studienmodell der Universität Erfurt.

(2) Das Motivationsschreiben wird anhand des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 1 bewertet. Dieser Beurteilungsmaßstab ist so anzulegen, dass maximal 30 Punkte erreicht werden können.

(3) Reicht ein Bewerber mit seiner Bewerbung kein Motivationsschreiben ein, so wird dieses Teilkriterium mit 0 Punkten bewertet.

§ 16**Eignungsfeststellung bei gleichzeitiger Einstufung in höheres Fachsemester**

- (1) Für Bewerber, die bereits fachspezifische Kenntnisse erworben haben und die in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden, gilt eine modifizierte Eignungsfeststellung.
- (2) Für Bewerber der Hauptstudienrichtung Kommunikationswissenschaft gelten die Merkmale nach § 6 Abs. 2 außer dem Buchst. c) (Wissenstest). Dieses Merkmal wird durch die Durchschnittsnote aller bis zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigten fachspezifischen Prüfungsleistungen ersetzt. Maximal können hiernach 10 Punkte erworben werden. Eine Durchschnittsnote von 1,0 erbringt 10 Punkte, eine Durchschnittsnote von 1,1 erbringt 9,5 Punkte usw.
- (3) Für Bewerber der Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft gelten die Merkmale nach § 11 Abs. 2 außer dem Punkt 4 (Motivationsschreiben). Dieser wird durch die Durchschnittsnote aller bis zum Zeitpunkt der Bewerbung bescheinigten fachspezifischen Prüfungsleistungen ersetzt. Maximal können hiernach 30 Punkte erworben werden. Eine Durchschnittsnote von 1,0 erbringt 30 Punkte, eine Durchschnittsnote von 1,1 erbringt 29 Punkte usw.
- (4) Hinsichtlich der Form und Frist für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 5. Bewerber reichen neben den in § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen außerdem Kopien ihrer bislang erzielten fachspezifischen Prüfungsstücke ein.

§ 17**Erhebung personenbezogener Daten**

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens verwandt:

1. Name, Vorname, Postadresse, Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Einzelnoten der Fächer Deutsch, Sozialkunde und Englisch gemäß § 13 und
2. Angaben nach § 5 Abs. 3.

§ 18**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 19**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Baccalaureus-Studiengang mit der Haupt- und Nebenstudienrichtung Kommunikationswissenschaft an der Universität Erfurt vom 5. Mai 2004 (VerkBl UE RegNr 2.3.2.2) außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Anlage 1**Berechnungsmodalitäten für die Zusammensetzung und Bepunktung von Leistungen in studiengangsspezifischen Fächern (§ 13)**

1. Sämtliche Noten gehen jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein.
2. Jedes der studiengangsspezifischen Fächer geht nur einmal in die Berechnung ein. Ausschlaggebend sind die „Leistungen in der Abiturprüfung“ bzw. „Qualifikation im Prüfungsbereich“.
 - 2.1 Sofern ein Bewerber in diesem Bereich nicht sämtliche studiengangsspezifischen Fächer abdeckt, werden die „Qualifikationen im Leistungsbereich“ bzw. die „Leistungen der Jahrgangsstufen 11 und 12 respektive 12 und 13“ herangezogen.
 - 2.2 Für den Fall, dass nicht alle studiengangsspezifischen Fächer aus den oben genannten Bereichen abgedeckt werden können, werden die „Qualifikationen im Grundfachbereich“ herangezogen.
3. Sofern das Fach „Sozialkunde“ nicht expressis verbis genannt wird, gelten als äquivalente Fächer die Fächer, die dem „gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld“ zuzuordnen sind. Dies sind (i) Geschichte, (ii) Gemeinschaftskunde, Rechtserziehung, Wirtschaft sowie (iii) Geografie.